

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Gleich-Bundesrat)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4720.

Nr. 66.

Berlin, Sonnabend, 17. August 1912.

Vierundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Bundesrat und Sozialpolitik. — Die Steuerlast des deutschen Volkes. — Wider das Betrüben im Wirtschaftskampfe. — Allgemeine Rundschau Gewerksvereins-Teil. — Verbands-Teil. — Anzeigen.

Bundesrat und Sozialpolitik.

Der Bundesrat ist ein gesetzgebender Faktor des Deutschen Reiches; er hat u. a. zu beschließen „über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse“. Ohne Zustimmung des Bundesrates können also Gesetze in Deutschland nicht beschlossen werden. Auch Anregungen oder Wünsche des Reichstags hinsichtlich vorzulegender Gesetzentwürfe bedürfen der Zustimmung des Bundesrats. Ein Beschluss des Reichstags wird demnach praktische Folgen niemals zeitigen, wenn nicht der Bundesrat gleichfalls eine zustimmende Erklärung abgibt. So kommt es denn, daß mancher Beschluss des Reichstags, von dem die Reichstagsberichte Kenntnis geben, wegen der ablehrenden Haltung des Bundesrats ohne Folgen bleibt.

Dem neuen Reichstag ist nun bald nach seinem Zusammentritt ein vom 6. Februar 1912 datiertes Schriftstück zugegangen, das eine Uebersicht der vom Bundesrate gefassten Entschliessungen auf Beschlüsse des Reichstags enthält. Diese Uebersicht enthält Beschlüsse des Reichstags vom 30. April 1903 bis zum 5. Dezember 1911. Hierbei ist zu bemerken, daß diese Daten (auch die folgenden) nicht die Tage bezeichnen, an denen der Reichstag die betreffenden Beschlüsse gefast hat, sondern die, an denen der Präsident des Reichstags dem Bundesrat von den Beschlüssen Kenntnis gegeben hat. Aus dem mehrjährigen reichen Material wollen wir nachstehend einige Fälle herausgreifen, um an der ablehnenden Haltung des Bundesrats zu betonen, wie schwer es dem Reichstag oft gemacht wird, seine sozialpolitischen Wünsche zu verwirklichen. Nur selten finden wir in dem Verzeichnis eine zustimmende Aeußerung, wobei allerdings zu beachten ist, daß verschiedene Beschlüsse des Reichstags erledigt worden sind durch die Reichsversicherungsordnung und andere im Laufe der Jahre vorgenommene gesetzgeberische Aktionen.

Unterm 1. April 1908 wurde dem Bundesrat ein Beschluss des Reichstags übermittelt, die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund des § 120 e der Reichsgewerbeordnung zum Schutze der in Walz-, Süttenwerken und Metallschleifereien beschäftigten Arbeiter Bestimmungen zu erlassen, die Bestimmungen enthalten über die Festsetzung der Dauer der Arbeitszeit sowie die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für die in Feuerbetrieben beschäftigten Arbeiter; weiter wurde verlangt eine Einschränkung der Ueberarbeit und strenge Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie gewisse sanitäre Einrichtungen der Arbeitsräume, der Balz- und Baderäume, der Ankleide- und Speisräume. Der Bundesrat sah von dem Erlaß einer Verordnung für Metallschleifereien „wegen der Verbindenartigkeit der Verhältnisse in diesen Betrieben“ ab, indem er erklärte, „soweit erforderlich, sind durch die Bundesregierungen landesrechtliche Vorschriften und Anweisungen erlassen.“ Auf einen am 5. April 1909 ergangenen Beschluss des Reichstags, die Schutzvorschriften der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1908 betreffend Betrieb der Anlagen der Grobseidenindustrie

dahin zu ergänzen, daß die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden festgesetzt wird, die achtstündige Arbeitszeit für die vor dem Feuer beschäftigten Arbeiter eingeführt, die Sonntagsarbeit unzulässig verboten wird und, gab der Bundesrat zur Antwort: „Die Erwägungen sind noch nicht abgeschlossen.“ Bezüglich der Metallschleifereien hatte der Reichstag an demselben Tage in einer Resolution seine Forderungen vom 1. April 1908 wiederholt. Der Bundesrat bechränkte sich in seiner Antwort wiederum mit dem Hinweis auf die großen Verschiedenheiten in den Betrieben, und daß wirksamer durch landesrechtliche Vorschriften und Anweisungen eingegriffen werden kann. „Dies ist, so weit erforderlich, geschehen.“ Im März 1910 kam der Reichstag wiederum auf seine Wünsche bezüglich des Schutzes der Arbeiter in Walz-, Sütten- und Hammerwerken und Metallschleifereien zurück, indem er die Verbündeten Regierungen ersuchte, von der „im § 120 e der Gewerbeordnung gegebenen Vollmacht mehr wie bisher Gebrauch zu machen, insbesondere zum Schutze der in der Glasindustrie, in Walz-, Sütten- und Hammerwerken, Metallschleifereien, bei der Herstellung von Säuren und Leerfarben, von giftigen und explosiven Stoffen beschäftigten Arbeiter.“ Der Bundesrat verwies auch jetzt auf landespolizeiliche Vorschriften und Anweisungen und setzte hinzu: „Im übrigen sind die Erwägungen über die zu ergreifenden Maßnahmen noch nicht abgeschlossen.“ Eine Petition betreffs Schaffung eines Süttenarbeiter-Schutzgesetzes, so weit es eine Verkürzung der Arbeitszeit, Verhinderung der Betriebskontrolle, größeren Gesundheitschutz und Beseitigung der Unsicherheiten in der Entlohnung verlangte, übertrug der Reichstag am 17. Oktober 1911 dem Reichskanzler zur Erwägung. Die Antwort des Bundesrats lautet: „Der Bundesrat hat den Beschlüssen keine Folge gegeben.“

Einen Gesetzentwurf, durch den die Rechtsverhältnisse der Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, welche von industriellen Arbeitgebern für die Arbeiter ihrer Betriebe eingerichtet sind, insbesondere die Ansprüche der aus dem Betriebe ausscheidenden Arbeiter an die Leistungen der Kasse bezw. auf Rückzahlung eines entsprechenden Teiles der Beiträge geregelt werden, forderte der Reichstag unterm 7. Mai 1908. Der Bundesrat gab zur Antwort: „Die Erörterungen schweben noch.“

Die wichtige Frage der Tarifgemeinschaft hat den Reichstag wiederholt beschäftigt. Im März 1910 wurden die Verbündeten Regierungen ersucht, Gesetzentwürfe vorzulegen, welche bezwecken die Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, sowie die Feststellung, daß § 153 der Gewerbeordnung auf diese Tarifverträge keine Anwendung findet. Der Beschluss des Bundesrats zu dieser Anregung lautete: „In den Sachauschüssen für Hausarbeit sind Einrichtungen geschaffen, welche die Tarifgemeinschaften fördern sollen; im übrigen schweben Erwägungen.“ Am 4. April 1911 ersuchte der Reichstag den Reichskanzler, „den sozialen und wirtschaftlichen Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern dadurch zu fördern, daß die Verwaltungen angewiesen werden, bei Vergütung von Arbeiten und Lieferungen für das Reich . . . möglichst nur solche Firmen zu berücksichtigen, die sich verpflichten, in ihren Betrieben zur Regelung und Sicherung der Arbeitsbedingungen auf den Abschluss von Tarifverträgen hinzuwirken“ und bei

den Bundesstaaten dahin zu wirken, „daß sie ebenfalls in der vorstehenden Weise auf den Abschluss von Tarifverträgen hinwirken.“ Der Bundesrat war mit seinen Erwägungen noch nicht fertig und gab, wie auch im Jahre vorher zu einem ähnlichen Beschluss des Reichstags die Antwort: „Die Erwägungen schweben noch.“ Die gleiche Antwort erhielt der Reichstag auf einen ebenfalls im April 1911 gefassten Beschluss, den Reichskanzler zu ersuchen, im Reichsamte des Innern eine Zentralstelle zur Förderung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu errichten. Für die Baukontrolle forderte der Reichstag im März 1910 einen Gesetzentwurf betreffend Aenderung der Gewerbeordnung, in welchem vorgeschrieben wird, daß je größere Beamte für die Baukontrolle in genügender Anzahl angestellt und gewählte Vertreter der Arbeiter zu der Kontrolle zugezogen werden, sowie Verordnungen zum Schutze der Bauarbeiter zu erlassen. Der Bundesrat lehnte das Ersuchen des Reichstags ab.

Das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage durch einen schleunigst vorzulegenden Gesetzentwurf, den der Reichstag im März 1910 verlangte, fand ebenso wenig Zustimmung wie das Ersuchen, dem Reichstage unzulässig bald einen Entwurf eines Reichsberggesetzes vorzulegen. In den Entschliessungen des Bundesrats heißt es lakonisch: „Der Bundesrat hat den Beschlüssen keine Folge gegeben.“ Diefelbe Antwort wurde dem Reichstage zu teil, als er um einen Gesetzentwurf ersuchte, „durch welchen die Freizügigkeit und die Freiheit des Arbeitsvertrages den Bergarbeitern gewährleistet werde“. Im April des nächsten Jahres (1911) beschloß der Reichstag wiederum, die Verbündeten Regierungen um einen Gesetzentwurf zu ersuchen, kraft dessen 1. das Bergrecht einheitlich für das Deutsche Reich geregelt wird, 2. ein allgemeiner Anknappungsverband für das Deutsche Reich begründet wird, 3. die Anknappungskälte durch direkte, allgemeine Wahlen in geheimer Abstimmung gewährt werden, 4. die Maximalarbeitszeit der unter Tage beschäftigten Bergleute je nach den Verhältnissen auf 6 bis 8 Stunden beschränkt wird, 5. genügender und umfassender Schutz den Bergleuten gegen die den Bergwerksbetrieben eigentümlichen Gefahren gewährt wird. Die Stellung der Verbündeten Regierungen zu diesem Beschluss des Reichstags liegt in der Antwort: „Der Bundesrat hat den Beschlüssen keine Folge gegeben.“

(Schluß folgt.)

Die Steuerlast des deutschen Volkes.

Jedesmal wenn dem Reichstage eine Vorlage zugeht, die dem Volke eine neue Belastung durch Steuern in Aussicht stellt, tauchen an allen Ecken und Enden dienstbeflissene Rechenmeister auf, die zahlenmäßig den Beweis führen, daß die Deutschen eigentlich gar nicht so schlimm dran seien, sondern die Angehörigen anderer Nationen viel größere Aufwendungen für den Staat machen müßten. Auch gelegentlich der letzten Reichsfinanzreform sind solche Rechnungen aufgestellt worden, und die Regierung selbst hat feinerseit dem Reichstage eingehende Nachweise vorgelegt, aus denen hervorzugeht, daß im Jahre 1908 in Frankreich auf den Kopf der Bevölkerung eine Gesamtbelastung von 83,41 Mk., in England sogar von 95,76 Mk. entfiel. Solche Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern hinken aber, selbst wenn man die angeführten Zahlen als richtig annimmt. Denn nicht allein die Höhe der Steuern ist maßgebend für die Wirkung und Bedeutung der

Last, sondern vor allem in welchem Verhältnis sie zu dem privatwirtschaftlichen Einkommen und Vermögen stehen. Ein Reich, der bei einem jährlichen Einkommen von 10.000 Mk. vielleicht 1000 Mark Steuern bezahlt, empfindet das viel weniger, als wenn ein Mann, der 1500 Mk. Einkommen hat und 150 Mk. Steuern bezahlen müßte. Und noch ein anderes: Auch die Zölle sind eine Art Steuer. In ärmeren Familien wird pro Kopf viel mehr Brot verzehrt als in wohlhabenden; ärmere Familien sind in der Regel aber auch viel kinderreicher. So kommt es, daß gerade diese ärmeren Schichten der Bevölkerung viel stärker von dieser Steuer getroffen werden.

Kurzum, die Gegenüberstellung nackter Zahlen gibt kein richtiges Bild von der größeren oder geringeren Belastung. Dagegen läßt eine in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches veröffentlichte Zusammenstellung über die Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten ein ganz deutlich erkennen, daß jeder Deutsche ein ganz beträchtliches Bündel von Steuern und ähnlichen Abgaben zu schleppen hat. Die „Nordd. Allg. Stg.“, der man als einem offiziellen Regierungsorgan gewiß keine Schönfärberei vorwerfen kann, sagt darüber:

Was die relative Belastung der Bevölkerung durch die Steuern betrifft, so treffen an Reichssteuern auf den Kopf 89,99 Mark; an Staatssteuern im Reichsbudget: 11,87 Mark direkte, 8,88 Mark indirekte Steuern, insgesamt an Reichs- und Bundes- (direkten und indirekten) Steuern 42,04 Mark. Am niedrigsten ist die Kopfquote in Mecklenburg-Strelitz (6,76 + 0,14 Mark), am größten in den Hansestädten, insbesondere in Bremen (68,76 + 10,44 Mark) und Hamburg (68,33 + 11,82 Mark), doch ist zu beachten, daß hier Staatssteuern und Kommunalabgaben verschmolzen sind. Natürlich stellen diese Kopfquoten an direkten und indirekten Steuern noch keineswegs die gesamte steuerliche Belastung des Volkes dar. Dazu bedürfte es der Feststellung aller Steuern für öffentliche Zwecke, also auch derjenigen für Gemeindefinanzen (Schulen, Kirchen, Wege) Verbände.

Die in dem letzten Satze genannten Steuerarten sind aber keineswegs eine Kleinigkeit, sondern übersteigen in ihrer Gesamtheit an vielen Orten weit die Höhe der Staatssteuern. Dies wird wiederum bestätigt durch das amtliche statistische Material, das während der Beratung der Reichsfinanzreform dem Reichstage durch die Regierung unterbreitet wurde. Damals wurde mitgeteilt, daß im Jahre 1907 die Gesamtsumme der Kommunalabgaben im Deutschen Reich 1042,52 Millionen Mk. betrug, darunter 889,48 Millionen Mark direkte Steuern, 42,09 Mill. Mk. Verbrauchsabgaben und 46,12 Mill. Mk. Abgaben besonderer Schulverbände. Man geht aber sicherlich nicht fehl, wenn man annimmt, daß seitdem die Gesamtsumme der Kommunalabgaben die Höhe von 1200 Mill. Mk. erreicht hat, so daß auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt 20 Mk. entfallen, wovon etwa 18 Mk. direkte und 2 Mk. indirekte Steuern sein dürften.

Einschließlich der Kommunalabgaben würde die Steuerlast, die auf jeden Deutschen entfällt, sich also auf rund 62 Mark belaufen, wovon rund 30 Mk. direkte und 32 Mk. indirekte Steuern sind. Für eine fünfköpfige Familie müßten also jährlich im Durchschnitt über 300 Mk. Steuern aufgebracht werden, ein erschreckend hoher Betrag, der vor allem durch die in den letzten Jahren eintretende Erhöhung der Steuern und Zölle im Reich erreicht worden ist und deshalb am allermeisten auf die Schultern der minderbemittelten Bevölkerungsschichten drückt. Denn im Jahre 1873 machten die Reichssteuern, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, erst 8,48 Mk. aus, im Jahre 1906 waren sie bereits auf 21,52 Mk. gestiegen, und Ende 1910 betragen sie 26,69 Mk. Das ist eine so ungeheure Steigerung, daß mit einer solchen Steuer- und Wirtschaftspolitik endlich einmal Schluss gemacht werden muß und, falls sich die unumgängliche Notwendigkeit neuer Reichseinnahmen herausstellt, diese unbedingt nur durch eine Vermögenssteuer aufgebracht werden dürfen.

Alle diese Zahlen aber werden erst dann in das richtige Licht gerückt, wenn man die Reichseinnahmen für sich betrachtet. Da kommen folgende Beträge in Betracht: Von den Reichssteuern und Zöllen bringen die Zölle 787 Millionen Mk., das ist etwas weniger als die Hälfte (46,15 Prozent) des gesamten Steuer- und Zoll-ertrages, die Zuckerversteuer 9,29 Proz. (1,58 Millionen Mk.), die Branntweinverbrauchsabgaben 10,50 Prozent (179 Millionen Mk.), die Reichssteuerpalaabgaben 12 Prozent (206 Millionen Mark), die Grunderwerbsteuer 9,58 Proz. (163 Mill. Mk.) und die Salzsteuer

3,46 Prozent (59 Millionen Mk.); die wenig erziehbigen Reichssteuern sind die Leuchtmittelsteuer 0,58 Proz. (10 Mill. Mk.), die Zündwarensteuer 0,96 Proz. (16 Mill. Mk.), die Wechselstempelsteuer 1,06 Proz. (18 Mill. Mark), die Wertzuwachssteuer 0,76 Proz. (13 Mill. Mk.), die Schaumweinsteuer 0,71 Prozent (12 Millionen Mk.), die Spielkartenstempelsteuer 0,11 Proz. (2 Mill. Mk.) und die Banknotensteuer 0,3 Proz. (0,5 Mill. Mark). Die Erbschaftsteuer bringt 39 Millionen Mk. (2,29 Proz.).

Diese Liste der Steuern zeigt, daß die große Masse der minderbemittelten Bevölkerung die Hauptlasten aufbringt. Das gilt aber in noch höherem Maße von den Zöllen. Bei den letzteren ist dabei noch zu bemerken, daß sie außer dem die Preise der im Inlande erzeugten Mengen steigern. Die Konsumenten müssen also auch hier noch eine indirekte Abgabe leisten, die in den Einnahmen des Reichs und der Bundesstaaten nicht zum Ausdruck gelangt.

Nach alledem ist es ein magerer Trost, wenn der deutschen Bevölkerung immer und immer wieder gesagt wird, in diesem oder jenem Lande sei es auch nicht besser, sondern sogar noch schlimmer als bei uns. Die Tatsache kann jedenfalls nicht bestritten werden, daß der Deutsche an Steuerlasten gerade genug zu schleppen hat und daß nicht nur jede weitere Steigerung dieser Bürde unbedingt vermieden, sondern im Gegenteil alles angehoben werden muß, durch eine gerechte Steuerpolitik und allmähliche Beseitigung der Zölle auf Getreide und andere Lebensmittel den minderbemittelten Volksschichten das drückende Joch zu erleichtern.

Wider das Betrüben im Wirtschaftskampfe.

Im kommenden Jahre läuft, wie schon wiederholt hervorgehoben worden ist, eine Reihe wichtiger Tarifverträge ab, Lohn- und Arbeitsvereinbarungen, die für das ganze Reich gelten. Die Atmosphäre im Wirtschaftsleben ist infolgedessen schon jetzt bedrückt, — die Schwüle vor dem nahenden Gewitter. Die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter sind bis an die Zähne gewappnet, die Stäfen gerüstet. Man ist auf langwierige Kämpfe, auf Aussparungen oder Streiks, für alle Fälle gerüstet.

Im großen und ganzen hat die Allgemeinheit den Arbeits- und Lohnkämpfen bisher ziemlich gleichgültig gegenüber gestanden. Erst die gewaltigen Auseinandersetzungen der Transportarbeiter, Eisenbahner und Bergleute mit dem Unternehmertum, die sich innerhalb Jahresfrist in England abspielten, öffneten der breiten Masse die Augen für die schwere Gefahr, die künftig ein laßiges laissez faire, laissez aller für die gesamte Volkswirtschaft bedeuten kann. Denn das ist ohne weiteres klar: Je schärfer der Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkte wird, je schwieriger es für uns wird, unsere Fertigfabrikate im Auslande abzusetzen, umso weniger können wir uns innere Wirtschaftskämpfe leisten, die uns für eine Zeitlang lockhaken und uns so wertvolle Abgabengebiete draußen verloren gehen lassen. Und wir sind nun einmal, wollen wir die jährlich wachsende Menschenganz Deutschlands voll ernähren, auf einen steigenden Export angewiesen.

Wirtschaftspolitiker aller Schattierungen haben sich denn auch bereits mit diesem Problem beschäftigt und Vorschläge gemacht, dem Betrüben im Wirtschaftskampfe ein Paroli zu bieten. Die Schaffmachers fordern unter der Etikettierung: Schutz den Arbeitswilligen! einfach eine Schmälerung des Koalitionsrechtes der Arbeiter und wolle den Streikposten-Stehen verboten wissen, um so die Streiks einfach zu erdrosseln. Als ob mit einem solchen Polizeimittel dem allgemeinen Interesse gedient wäre! Nein, davon kann keine Rede sein. Andere, einsichtsvollere Sozialpolitiker reden einem Schiedsgerichtsverfahren das Wort, das unparteiisch die strittigen Fragen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern schlichten und bestimmte verbindende Lohn- und Arbeitsnormen schaffen könnte. Und mit Recht! Denn die Ansicht, daß die Arbeitslöhne auf dem freien Markte lediglich durch Angebot und Nachfrage festgesetzt werden könnten, ist ja doch schon so gut wie illusorisch geworden durch den Kampf der Interessengruppen, die, aneinander geratend, dann jedesmal ein Stückchen Anarchie im Wirtschaftsleben heraufbeschwören. Das Schiedsgerichtsverfahren bedeutet also nur eine andere, vernünftige, der Allgemeinheit dienlichere Organisierung der Lohnfeststellung als der zügellose Kampf, in dem zuguterletzt nur

die rohe Uebermacht, die größere Kasse den Erfolg entscheidet.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist im Grunde nichts Neues für Deutschland. Alle Tarifverträge, die durch gültliche Vereinbarung zustande gekommen sind, beruhen darauf, und fast hätten wir im unlängst verabschiedeten Sanktionsgesetz sogar obligatorische Lohnämter zur Festsetzung von Minimallöhnen bekommen. Lohnämter — in ihnen ist in der Tat die Lösung des ganzen Problems gegeben. Eine Reihe von Ländern hat auch schon die allerbesten Erfahrungen damit gemacht. In Neuseeland, das früher überreich an Ausländern war, sind z. B. im Jahre 1910, nach der Einführung der Lohnämter, nur noch zwei Streiks vorgekommen. An dem einen waren 27, an dem andern 50 Arbeiter beteiligt, und in wenigen Tagen waren die Kämpfe beigelegt. Ähnlich günstige Erfahrungen machten verschiedene Staaten Australiens und Kanadas, so daß sich neuerdings England, Frankreich und Dänemark entschlossen haben, denselben Weg zu betreten, um die Volkswirtschaft in Zukunft von schweren Arbeitskämpfen zu bewahren.

Es ist ein Verdienst Professor Brodas in Paris, das ganze Erfahrungsmaterial auf diesem Gebiete in einer leicht und flüssig geschriebenen Schrift niedergelegt zu haben. Das Institut für internationalen Austausch fortgeschrittener Erfahrungen hat die deutsche Ausgabe bei Georg Meiner in Berlin erscheinen lassen. Broda zeigt, daß die Schäden der Ausstände und Aussparungen für die Allgemeinheit geradezu unerträglich werden, wenn es sich um Arbeitskämpfe auf Bahnen und Bergwerken, im Post- und Telegraphendienst, bei elektrischen Kraftwerken und anderen öffentlichen Diensten handelt, von denen die Stabilität des Wirtschaftslebens abhängt. Hier vor allen Dingen, sagt er, muß das Mittel der Lohnfestsetzung auf dem Wege der Streiks und Aussparungen durch ein anderes ersetzt werden, und ebenso in der Gemeinindustrie, weil da selbst die anarchischen, aber doch in gewissen Grenzen wirksamen Methoden der Lohnfestsetzung, wie sie in der übrigen Industrie üblich sind, versagen. Denn die Heimarbeiter sind fast nirgendwo in der Lage, sich wirksam zu organisieren.

Dann geht Broda auf die Geschichte der Mindestlohn-Gesetzgebung ein und führt zunächst das Beispiel des Staates Victoria auf Australien an. Die Lohnämter traten dort 1896 in Kraft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Branche stellen je fünf Delegierte, die aus freien Wahlen hervorgehen; ein Unparteiischer präsidiert. Die Feststellungen der Lohnämter werden obligatorisch, sowie sie im Regierungsanzeiger veröffentlicht werden. Zwischenhandlungen werden in Strafe genommen. Seit 1903 ist auch eine Berufung gegen Entscheidungen eines Lohnamtes an einen Gerichtshof zweiter Instanz gestattet, in dem ein Richter des obersten Gerichtshofes allein oder mit Beisitzern aus den Unternehmer- und Arbeiterkreisen Recht spricht. Bis zum 1. Januar 1909 wurden in diesem nur fünf Berufungen eingeleitet, denen in vier Fällen stattgegeben wurde. Im übrigen war das Ergebnis der Lohnämter beruht, daß z. B. im Jahre 1908 laut Bericht der Fabrikinspektion kein einziger großer oder kleiner Streik im Gesamtgebiete des Staates erklärt wurde.

Nach einer Würdigung der Lohnämter in England, deren Wesen in Deutschland ziemlich bekannt sein dürfte kommt Broda auf die fakultativen Schiedsgerichte Kanadas zu sprechen. Dort geht der Grundgedanke des Gebietes dahin, daß bei allen Arbeitsanklängen in öffentlichen Interessen dienenden Industrien eine Untersuchungskommission einzusetzen sei; kein Streik dürfe erklärt werden, solange diese Kommission nicht ihr Verdikt gefällt habe. Danach ist es erlaubt. Gleich in den beiden ersten Jahren zeigte sich ein überaus günstiges Resultat. Von 55 Fällen wurden 53 beigelegt, und nur 2 führten zum Ausstande nach dem Erlaß der Entscheidung. Dänemark ist ebenfalls mit Erfolg den Spuren Kanadas gefolgt und hat im vergangenen Jahre sein Schiedsgerichtssystem noch durch ein Einigungsamt für die Gesamtindustrie erweitert. Der Geiseltwurf endlich, den Briand seinerzeit nach der Niederdrückung des Generalstreiks der Eisenbahner der französischen Kammer vorlegte, ist wohl noch im Gedächtnis: Obligatorische Einigungsämter mit einem Appell an das Parlament, das als letzte Instanz gilt.

Auch Deutschland wird, wenn es nicht ins Hintertreffen geraten will, sich über kurz oder lang zur Einführung ähnlicher ausgleichender Instrumente in den Arbeitskämpfen bequemen müssen.

Der Gedanke eines Reichseinigungsamtes, wie er vom Hr. v. Berlewich propagiert und in den Deutschen Gewerkschaften befruchtet wird, muß sich schließlich durchsetzen, so heftiger Widerstand ihm auch von Scharfmacherteile geleistet wird.

F. D. Gera.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 16. August 1912.

Staatliche Zuschüsse für Heimarbeiter sind in verschiedenen Bundesstaaten bereits zur Verfügung gestellt worden. Durch § 6 des Heimarbeitgesetzes sollen die Arbeitsräume, Maschinen und Gerätschaften in der Heimindustrie so eingerichtet sein, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit oder Sittlichkeit hinreichend geschützt werden. Es müssen somit mancherlei Anschaffungen und Änderungen nicht nur an den Arbeitsgeräten, sondern auch in den Arbeitsräumen vorgenommen werden, die mit nicht unerheblichen Kosten für die Heimarbeiter verbunden sind. Darauf sind jene staatlichen Zuschüsse begründet. Es wird also nicht damit bezweckt, etwa die wirtschaftliche Lage der Heimarbeiter zu verbessern. Außerdem aber müssen für die Beziehung eines Zuschusses noch besondere Vorbedingungen erfüllt werden. Erstens muß die Bedürftigkeit des Hausarbeiters nachgewiesen werden, ferner das Vorhandensein von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, vom Arbeitgeber muß ein Zuschuß gewährt werden und andere Möglichkeiten zur Beseitigung der Gefahren müssen ausgeschlossen sein. Wo diese Voraussetzungen gegeben sind, muß der Antrag auf Gewährung einer staatlichen Beihilfe schriftlich an die Gewerbeinspektion gerichtet werden.

Ein Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen soll nach Mitteilungen der „Täglichen Rundschau“ die sächsische Regierung im Bundesrat beantragt haben. Mehrere andere Bundesregierungen, darunter auch Bayern, unterstützen angeblich den sächsischen Vorschlag. Was an diesen Tatsachen richtig ist, läßt sich im Augenblicke nicht prüfen. Jedenfalls nimmt die bündelnde „Deutsche Tageszeitung“ schmunzelnd die Nachricht auf. Weil sie sich aber ebenfalls nicht ganz sicher fühlt, verlangt sie von der sächsischen Regierung eine Bündige Klärung über die Angelegenheit.

Zu gleicher Zeit hat auch der in Würzburg tagende Handwerk- und Gewerbeamtstag die Frage des Arbeitswilligenamtes behandelt und eine Resolution angenommen, in der er „liebhaft die ablehnende Haltung der Reichsregierung und der Mehrheit des Reichstages gegenüber den Bestrebungen von Industrie und Handwerk auf Herbeiführung eines besseren Schutzes der Arbeitswilligen bedauert.“ Wenn man bedenkt, daß diese Äuße nach vermehrtem Arbeitswilligenstand nicht verkommen wollen, so muß man wirklich zu der Überzeugung gelangen, daß systematisch auf eine Verschärfung der Strafgesetze hingearbeitet wird. Andererseits hat der Reichstag mit aller Deutlichkeit zu erkennen gegeben, daß er für solche Pläne der Scharfmacher absolut nicht zu haben ist. Was will man also eigentlich? Stoff man vielleicht bei der geplanten Reform des Strafrechts indirekt das erreichen zu können, was man auf direktem Wege nicht schaffen kann? Jedenfalls wird die Arbeiterschaft ein wachsameres Auge haben. Wir beurteilen gewiß jede Anschärfung auf das allerhöchste. Gegen eine Verschärfung der Strafgesetze aber müssen wir unbedingt Widerspruch erheben. Zu wünschen wäre freilich, daß diese unaufhörlichen Äuße nach Arbeitswilligenstand die Wirkung haben, daß von der Arbeiterschaft alles vermieden wird, was geeignet ist, den Scharfmachern als Material für eine neue Zuchttafel vorlage zu dienen.

Arbeiterbewegung. Im Jahre 1910 tobte im Industriegebiet von Sagen-Schweim ein heftiger Kampf, der auf Differenzen in einem Betriebe zurückzuführen war, schließlich aber sich um die Frage des Arbeitsnachweises drehte. Die Unternehmer richteten einen einseitigen Zwangsarbeiterschein ein, verpaiden aber, daß derselbe in sozialem Sinne geleitet und nicht etwa als Wahregelungsbureau gegen die Arbeiter verwendet werden sollte. Leider sind die von den Arbeitgebern gegebenen Versprechungen in keiner Weise gehalten worden. Die Arbeiter fühlen sich durch die Handhabung des Arbeitsnachweises ihrer Freizügigkeit beraubt. Auch die Beamten haben in vielen Fällen Töne gegen die Arbeitnehmenden angeschlossen, die eine starke Erbitterung hervorgerufen haben. Da eine von Arbeiterseite erbetene

Aussprache vom Vorstande des Arbeitgeberverbandes abgelehnt worden ist, haben die Metallarbeiter über die Siebereibetriebe des Kreises Jagen-Schweim die Sperre verhängt. Hunderte von Formern und Siebereibearbeitern haben bereits das Gebiet verlassen; eben so viele haben ihre Kündigung eingereicht. — Auf den Brennaborwerken der Gebr. Reichstein in Brandenburg a. N. sind Differenzen ausgebrochen. Schon lange herrschte in der Arbeiterschaft wegen fortwährender Abzüge eine starke Erregung, die bei der Entlassung zweier Arbeiter dadurch zum Ausbruch kam, daß in der betreffenden Abteilung nahezu 100 Arbeiter in den Streik traten. Als in andern Abteilungen die Arbeiter sich weigerten, Streikarbeit anzufertigen, schloß die Firma ihren Betrieb und sperrte rund 3500 Arbeiter aus. Es besteht jedoch Aussicht, daß der Konflikt beigelegt wird, da die Firma sich zu Einigungsverhandlungen bereit erklärt hat. — Im Berliner Dachdeckergewerbe wird der Kampf mit größter Erbitterung weitergeführt. Die Zahl der beteiligten Arbeiter beläuft sich auf etwa über 400. — Auch in Neuh. a. Rh. haben die Dachdecker die Arbeit eingestellt, weil die Unternehmer jede Lohnhöhung und auch Verhandlungen darüber rundweg ablehnten.

Die Nachricht, daß in der mährischen Textilindustrie die Aussperrung verhütet werden könnte, hat sich nicht bewahrheitet. Bei der Beratung der Lohnfrage brachen die Arbeiter einer Firma die Verhandlungen ab, was zur Folge hatte, daß der größte Teil der Wollarbeiter in Brünn in den Streik trat.

Ein „vornehmen“ Kampfesweise befehligen sich in letzter Zeit wieder die christlichen Gewerkschaften. Wit hatten in einer Notiz in Nr. 60 eine Erklärung dafür abgegeben, weshalb auf der Generalversammlung des württembergischen Eisenbahnverbandes kein Rechenschaftsbericht gegeben wurde. Einige christliche Gewerkschaftsblätter hatten nämlich daran Anstoß genommen, daß die Arbeiter geküßelt, so auch der „Deutsche Metallarbeiter“, das Organ des christlichen Metallarbeiterverbandes, dem wir die betreffende Nummer deshalb noch einmal besonders zugesandt hatten, in der Erwartung, daß er seinen Lesern unsere Erklärung nicht vorenthalten würde. Wir müssen gestehen, daß wir den Anstand der Redaktion zu hoch eingeschätzt haben. Denn der „Deutsche Metallarbeiter“ sagt in seiner Nummer 33 vom 17. August, daß für ihn keine Verantwortung vorliegt, die Erklärung des „Gewerksverein“ abzudrucken. Man hätte sich also peinlich, seinen Mitgliedern die Wahrheit zu sagen. Eine solche Kampfesweise gegen den gewerkschaftlichen Gegner richtet sich von selbst.

Tabei sei gleichzeitig noch auf einen Wächterzettel hingewiesen, der zurzeit als christliches Flugblatt hier und da verteilt wird. Es werden darin allerlei Vorwürfe gegen die Gewerksvereine erhoben, die von uns längst widerlegt sind: Die „Neutralitätsverletzung“ durch den Schweidnitzer Ortsverband, der Artikel „Junfer und Pfaffen“ im „Mitteldeutschen Kurier“, die Verhandlung von Schulfragen im Gernseiger Ortsverband. Alle diese Dinge werden in verlogener und geschäftiger Weise breitgetreten. Für uns liegt keine Verantwortung, namentlich, da unsere Richtigstellungen von jener Seite doch nicht gebracht werden. Wie man diese Art der Bekämpfung des Gegners mit dem Begriff „christlich“ in Einklang bringen will, ist uns aber unverständlich.

Gegen die Gelben hat sich eine Konferenz von evangelischen Arbeiterkreislären in Bethel bei Bielefeld ausgeprochen. Die Kellame, die die Gelben mit ihrer Effener Leitung gemacht haben, und die zahlreichen Neugründungen von Gelben Organisationen im Ruhrgebiet sind zweifellos der Anstoß zu dieser Kundgebung gewesen, die im übrigen auf eine Empfehlung der christlichen Gewerkschaften hinausläuft. Das kann uns nicht hindern, das, was von jener Kundgebung zutrifft, wiederzugeben. Da wird gesprochen von der Bertümmung und Zersplitterung, die durch die Gründung gelber Werkvereine in die national gesinnte Arbeiterschaft getrieben wird.

Ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit, nationalen Unauverlässigkeit und religiösen Feindseligkeit wegen ist die „gelbe“ Bewegung nicht instand, einen festen Wall feindliche Sozialdemokratie zu bilden. Die auch eine dauernde Bewegung darstellende Sozialdemokratie kann nur durch Entgegensetzung einer andern, von der Arbeiterschaft selbst getragenen wirtschaftlichen und geistigen Bewegung überwunden werden, nicht aber durch die von Unternehmern unter Anwendung unwürdigen

Zwangs ins Leben gerufenen völlig einseitig materialistisch orientierten gelben Organisationen. Die Konferenz richtet an die denkende evangelische Arbeiterschaft die dringende Mahnung, den zu Charakterlosigkeit, Heuchelei und religiöser Feindschaft führenden gelben Vereinigungen nicht beizutreten.

Wir haben dieser Charakteristik der Gelben nichts hinzuzufügen.

Ein „Mustervertrag“ für das Kellnergewerbe. Im nächsten Jahre findet in Leipzig eine internationale Kaufmannsausstellung statt, auf der natürlich auch mehrere Schankstellen errichtet werden. Für die Kellner und Kellnerinnen, die dort Beschäftigung haben wollen, ist ein Engagementsvertrag ausgearbeitet worden, der es verdient, der Öffentlichkeit in seinem vollen Glanze unterbreitet zu werden. Hier ist er:

Geschäftsordnung und Abkommen zwischen Herrn Baumeister Georg Kühn und Herrn Oscar Scherff in Wahren b. Leipzig, Bureau: Wühlstr. 15 und Herrn geboren Engagement ab 1. Mai 1913 bis auf Weiteres, eventl. 31. Oktober 1913, engagiert als: Kellner für Ausschank „Frangiskaner“ auf der Internationalen Kaufmannsausstellung Leipzig 1913. Kleidung: Schwarze Hose für Wein oder Café, Abteil, weiße Schürze, weiße Jacke. Lohn: Keinen. Kost: Keine. Wohnung: Keine. Kündigung: 3 Tage. Zu melden: Bureau von Baumeister Georg Kühn, Wahren, Wühlstr. 15. Eintreffen: Am 30. April 1913 früh 9 Uhr ev. auf Verlangen in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1913; deshalb stets 8 Tage vor dem 1. April Aufenthaltsort angeben. Jeder Anordnung des Herrn Kühn und Herrn Scherff oder deren Stellvertreter ist unbedingt Folge zu leisten. Alles Rauchen innerhalb des Betriebes ist untersagt. Während der Geschäftszeit ist es verboten, sich zu den Gästen zu setzen. Die Kellner haben sich untereinander mit „Sie“ anzureden. Für jede Kellnernummer sind 50 Pf. zu hinterlegen, welche bei Vertragsauflösung zurückerstattet werden. Verlorene Nummern müssen ersetzt werden. Jeder Kellner hat täglich früh 0.30 Mark Bruchgeld abzuführen. Die Handbrevetten müssen gegen Sinterlegung von 0.50 Mark pro Stück bei der Wäsche manuell jeden Tag geholt und bei Geschäftsschluß wieder abgeholt werden. Bei Vertragsauflösung sind als Garantie für pünktliches Eintreffen und Angeden des Aufenthaltsortes 25.— (fünfundzwanzig Mark) zu hinterlegen, welche bei Vertragsauflösung zurückerstattet werden. Die Kellner haben das ihnen zugeteilte Revier in peinlichster Ordnung zu halten, abends nach Schluß die Tische abzuwecken, Stühle hoch zu stellen, ferner sich morgens bei allgemeinem Reinigen der Reagenen und sonstiger auf den Tisch gehöriger Gegenstände zu beteiligen sowie Tische und Stühle von Staub zu befreien. Diese Arbeit muß je früh 1/20 Uhr laut Aushangsbekanntmachung fertig sein. Jeder Kellner hat sich auf seine (?) Kosten eine Ausstellungsbauerkarte zu lösen, welches durch Vermittlung der Herren Kühn oder Scherff zu geschehen hat. Der Betrag hierfür ist bei Vertragsauflösung zu entrichten. Jeder Kellner hat genügend Wechselgeld resp. Barbestand mitzubringen, da nur gegen bare Kasse Waren abgegeben werden. Jede Zuwiderhandlung zieht sofortige Entlassung ohne Lohn oder sonstige Entschädigung nach sich.

Alle Nebenabmachungen sind ungültig. Wahren-Leipzig, am Unterschrift der Arbeitgeber Unterschrift des Arbeitnehmers

Rechnung. Reine mir zuzehende Garantie habe ich zurückerhalten, so daß ich keinerlei Ansprüche an die Herren Baumeister Georg Kühn und Oscar Scherff mehr habe.

Unterschrift Man sollte es nicht für möglich halten, daß ein Unternehmer, gleichviel in welchem Beruf, es wagt, an seine Angestellten derartige Zumutungen zu stellen. Der Vertrag ist aber ein drastisches Zeugnis für die Zustände, die im Kellnergewerbe noch herrschen, und es muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß jenen Herren ein Strich durch die Rechnung gemacht wird. Kein Kellner und keine Kellnerin, die auch nur etwas auf sich halten, darf einen solchen Kontrakt unterschreiben. Der-

